

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/37 vom 15. März 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2006_37

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/37 du 15 mars 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/37 del 15 marzo 2007

Regeste

Art. 17 Abs. 2 ATSG, Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG, Art. 53 Abs. 2 ATSG, Art. 25 ELV, Art. 13 lit. c ELG/SG, Art. 97 VRP/SG. Verfahrensmässige Voraussetzungen einer Rückforderung/Rückerstattung zu Unrecht ausgerichteter Ergänzungsleistungen, vorliegend Wiedererwägung einer Revisionsverfügung. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG geht Art. 25 Abs. 2 lit. c zweiter Satz ELV vor, d.h. eine Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen ist auch dann erforderlich, wenn keine Verletzung der Meldepflicht vorliegt [z.B. wenn der unrechtmässige Leistungsbezug wie hier auf einen Fehler der EL-Durchführungsstelle zurückzuführen ist] (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. März 2007, EL 2006/37).

Erwägungen

E. 1

a) Die Verfügung vom 3. Februar 2006 hat einen Hinweis auf die Möglichkeit enthalten, ein Erlassgesuch zu stellen. Die Beschwerdeführerin hat kein Erlassgesuch gestellt, sondern sie hat in ihrer Einsprache am 28. April 2006 eventualiter den Erlass der Rückforderung beantragt. Da die Erlassfrage nicht Gegenstand der Verfügung vom 3. Februar 2006 gebildet hat, kann der Streitgegenstand des Einspracheverfahrens die Erlassfrage nicht mitumfassen. Die Beurteilung des Eventualbegehrens um den Erlass der Rückforderung im Einspracheentscheid war deshalb gar nicht möglich. Das Eventualbegehren in der Einsprache hätte aber auch als Begehren verstanden werden können, den Gegenstand des Einspracheverfahrens über den Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 3. Februar 2006 hinaus auf die Erlassfrage auszudehnen, um so den im Zusammenhang mit der Rückforderung erforderlichen Verfahrensaufwand so klein wie möglich zu halten. Die Beschwerdegegnerin hat keine derartige Ausdehnung des Einspracheverfahrens auf eine ausserhalb des Streitgegenstandes liegende Frage vorgenommen. Sie hat nämlich im angefochtenen Einspracheentscheid ausdrücklich erklärt, sie werde erst dann die Erlassfrage beantworten, wenn die Rückforderung formell rechtskräftig feststehe. Sie werde zu gegebener Zeit eine entsprechende Verfügung erlassen. Da die Erlassfrage also nicht Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheides gebildet hat, kann auf die Ziffer 3 des Beschwerdebegehrens, eventualiter sei die Rückforderung zu erlassen, nicht eingetreten werden. Auch eine Ausdehnung des Beschwerdeverfahrens auf die Erlassfrage ist ausgeschlossen, da die Beschwerdegegnerin bereits im Rahmen des Einspracheverfahrens klargestellt hat, dass sie – formell korrekt – mit einer Verfügung über das Erlassgesuch der Beschwerdeführerin befinden werde. b) Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Verfügung vom 3. Februar 2006 auch für die Rückforderung ausserordentlicher Ergänzungsleistungen als Rechtsmittel die Einsprache angegeben. Art. 13 lit. c des st.

gallischen ELG (in der hier massgebenden Fassung vor dem Inkrafttreten des 5. Nachtrages zum VRP) erklärt nur die materiellen Bestimmungen des ATSG über die Rückforderung zu Unrecht ausgerichteter Leistungen als sachgemäss anwendbar. Dazu gehört Art. 52 ATSG, der die Einsprache regelt, nicht. Dies ergibt sich auch aus Art. 42 lit. abis des st. gallischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (ebenfalls in der Fassung vor dem Inkrafttreten des 5. Nachtrages), laut dem Verfügungen über ausserordentliche Ergänzungsleistungen beim Versicherungsgericht angefochten werden können. Dem Einspracheverfahren fehlt somit in bezug auf die Rückforderung ausserordentlicher Ergänzungsleistungen die gesetzliche Grundlage. Es ist aber vorliegend de facto doch durchgeführt worden. Das Versicherungsgericht betrachtet den "Einspracheentscheid" in konstanter Praxis als eine Verfügung, mit der ein Wiedererwägungsgesuch (die "Einsprache") abgewiesen wird (vgl. etwa die unveröffentlichten Urteile des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Mai 2006, EL 2005/16, und vom 22. November 2006, EL 2006/11). Diese Verfügung ist ohne weiteres als Rekurs beim Versicherungsgericht anfechtbar. Diesbezüglich war die Rechtsmittelbelehrung des kantonrechtlichen Teils des Einspracheentscheides also korrekt, auch wenn das Rechtsmittel als Beschwerde statt als Rekurs bezeichnet worden ist. Gegenstand des vorliegenden kantonrechtlichen Verfahrens betreffend ausserordentliche Ergänzungsleistungen bildet demnach die Wiedererwägungsverfügung vom 31. Juli 2006.

E. 2

a) Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG). Dies setzt voraus, dass die Verwaltung auf ihre formell rechtskräftige Leistungszusprache zurückkommt. Sind die Voraussetzungen eines Rückkommens auf eine formell rechtskräftige Leistungszusprache nicht erfüllt, muss die Rückforderung unterbleiben (vgl. etwa Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3.A., S. 279 f.). Es ist deshalb zunächst zu prüfen, ob die verfahrensmässigen Voraussetzungen einer Rückforderung der zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Januar 2006 zu Unrecht ausgerichteten ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen erfüllt sind. Die Beschwerdegegnerin hat mit der Verfügung vom 6./16. September 2004 die damals laufende Ergänzungsleistung einer Sachverhaltsveränderung, nämlich der Ausrichtung einer höheren Invalidenrente, mit Wirkung ab dem Eintritt dieser Veränderung (1. Januar 2004) angepasst. Die Verfügung vom 6./16. September 2004 war also eine Revisionsverfügung gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG. Sie ist unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen. Da sie auf einer Vergleichsrechnung beruhte, welche die Unterhaltsleistungen des Vaters für das Kind Y. ___ nicht und die liechtensteinische nicht im notwendigen Umfang berücksichtigte, war sie falsch. Mit der Verfügung vom 3. Februar 2006 hat die Beschwerdegegnerin sie widerrufen und durch eine korrigierte Revisionsverfügung mit Wirkung ab 1. Januar 2004 ersetzt. Mit der Verfügung vom 3. Februar 2006 hat die Beschwerdegegnerin aber auch die späteren Revisionsverfügungen vom 29. Dezember 2004 (Revision ab 1. Januar 2005), vom 5. April 2005 (Revision per 1. März 2005) und vom 29. Dezember 2005 (formlose Revision per 1. Januar 2006) widerrufen und ersetzt, denn all diese Revisionsverfügungen beruhten teilweise auf der Anpassung per 1. Januar 2004. Zur Diskussion steht also die Wiedererwägung mehrerer Revisionsverfügungen. b) Der Wortlaut des Art. 53 Abs. 2 ATSG sieht keine Abwägung zwischen dem Vertrauen des Verfügungsadressaten in den Bestand einer formell rechtskräftigen Verfügung und dem öffentlichen Interesse an einer wiedererwägungsweisen Korrektur einer zweifellos unrichtigen Verfügung vor. Die von der Beschwerdeführerin angerufene Lehrmeinung (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar N. 8 zu Art. 25 ATSG) bezieht sich denn auch nicht auf die

Wiedererwägung, sondern auf die Rückerstattung, auf die in speziellen Fällen aus Gründen des Vertrauensschutzes, also ohne die Erfüllung der Erlassvoraussetzungen gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG, soll verzichtet werden können. Zu prüfen ist, ob Art. 25 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz ELV die wiedererwägungsweise rückwirkende Anpassung der Ergänzungsleistung an eine Verminderung des Ausgabenüberschusses untersagt. Geht man davon aus, dass die Wiedererwägung einer Revisionsverfügung nicht zum Regelungsgegenstand von Art. 25 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz ELV gehört, so kommt ausschliesslich Art. 53 Abs. 2 ATSG auf den vorliegenden Fall zur Anwendung. Einer wiedererwägungsweise rückwirkenden Anpassung per 1. Januar 2004 steht dann nichts im Wege, denn die Verfügung vom 6./16. September 2004 war zweifellos unrichtig und ihre Korrektur war von erheblicher Bedeutung. Geht man allerdings davon aus, dass Art. 25 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz ELV nicht nur die rückwirkende Revision, sondern auch die Wiedererwägung einer früher erlassenen Revisionsverfügung regeln will, so ist von einem klaren Wortlaut auszugehen: Eine rückwirkende Herabsetzung der laufenden Ergänzungsleistung setzt sowohl eine Verletzung der Meldepflicht als auch einen unrechtmässigen Leistungsbezug voraus. Würde man diesen Wortlaut ernst nehmen, hätte er eine schwerwiegende Modifikation von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG zur Folge. Durch eine Sachverhaltsveränderung während des laufenden Leistungsbezuges entstandene unrechtmässige Leistungsbezüge könnten entgegen dem klaren Wortlaut des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG nur noch dann zurückgefordert werden, wenn das Unterbleiben einer rechtzeitigen Leistungsrevision ihre Ursache in einer Meldepflichtverletzung hätte. Eine Sachverhaltsveränderung, die weder der EL-Durchführungsstelle noch dem Leistungsbezüger bekannt gewesen ist und die deshalb nicht zu einer rechtzeitigen Anpassung (Leistungsminde rung) gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG Anlass gegeben hat, könnten ebensowenig zu einer Rückforderung Anlass geben wie eine Leistungsanpassung, die aufgrund eines Fehlers der EL-Durchführungsstelle nicht zu einer ausreichend hohen Reduktion der laufenden Leistung geführt hat. Damit entstände ein Widerspruch zwischen Art. 25 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz ELV und Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG. Dieser Widerspruch müsste zugunsten der höherrangigen Norm, also zugunsten des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG aufgelöst werden. Art. 25 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz ELV ist nämlich nicht Ausdruck eines allgemeinen Verfahrensgrundsatzes, laut dem eine Anpassung einer laufenden Leistung immer nur auf den auf die Revisionsverfügung folgenden Monat vorgenommen werden kann (oft als "Vorwärtsrevision" bezeichnet). Ein derartiger Grundsatz lässt sich Art. 17 ATSG nicht entnehmen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese Gesetzesbestimmung von der zeitlichen Übereinstimmung zwischen der Änderung des leistungs begründenden Sachverhalts und der Änderung der laufenden Leistung ausgeht, so dass die Leistung immer dem aktuellen leistungs begründenden Sachverhalt zu entsprechen hat. Die gegenteilige Auffassung vermöchte nicht zu erklären, weshalb es ein schützenswertes Interesse des Leistungsbezügers daran geben sollte, unrechtmässig bezogene Leistungen behalten zu können, nur weil er selbst keine Verantwortung für die verspätete Anpassung der Leistung trüge. Bei einer korrekten, dem systematischen Auslegungselement gebührend Rechnung tragenden Interpretation des Art. 25 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz ELV muss also auch dann eine rückwirkende Anpassung zulässig sein, wenn die Meldepflicht nicht verletzt worden ist. Trotzdem ist die Einschränkung in Art. 25 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz ELV nicht vollständig zu ignorieren. Mit dieser Bestimmung wird jenen Situationen Rechnung getragen, in denen sich die leistungs senkende Anpassung leicht verzögert, weil die Meldung verarbeitet und in eine Revisionsverfügung umgesetzt

werden muss. Aus verfahrensökonomischen Gründen ist bei solchen kurzen Anpassungsverzögerungen auf eine Rückforderung zu verzichten. Der mit der Geltendmachung und Durchsetzung der Rückforderung verbundene Aufwand stünde nämlich in Missverhältnis zum Betrag der unrechtmässig bezogenen Leistung. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin berechtigt und verpflichtet war, die Revisionsverfügungen vom 6./16. September 2004, 29. Dezember 2004, 5. April 2005 und 29. Dezember 2005 zu widerrufen und durch eine korrigierte Revisionsverfügung (in der Form einer rückwirkenden abgestuften Zusprache ab 1. Januar 2004) zu ersetzen. Soweit der angefochtene Einspracheentscheid die wiedererwägungsweise Revision der laufenden ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistung per 1. Januar 2004, per 1. März 2004, per 1. Januar 2005 und per 1. Januar 2006 in der Verfügung vom 3. Februar 2006 bestätigt, erweist er sich als rechtmässig. Diesbezüglich ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 3

Die Wiedererwägungsverfügung vom 3. Februar 2006 enthielt auch eine Anpassung der ordentlichen Ergänzungsleistung per 1. Januar 2006. Ab diesem Zeitpunkt belief sich die ordentliche Ergänzungsleistung auf Fr. 1194.-. Die Anspruchsberechnung stützte sich u.a. auf den am 4. Juni 2002 gemeldeten Vermögensertrag. Bereits am 3. Juni 2005 hatte die Beschwerdeführerin aber eine Erhöhung des Vermögensertrages angegeben. Die Beschwerdegegnerin hat dieser Veränderung nicht ab 1. Juli 2005, sondern gestützt auf Art. 25 Abs. 2 lit. d ELV erst ab dem auf die Revisionsverfügung folgenden Monat, d.h. ab dem 1. Februar 2006 Rechnung getragen. Bei der zweiten Verfügung vom 3. Februar 2006 handelt es sich um die entsprechende Revisionsverfügung. Mit ihr ist die ordentliche Ergänzungsleistung per 1. Februar 2006 auf Fr. 1190.- herabgesetzt worden. Auch gegen diese Verfügung ist Einsprache erhoben worden. In ihrer Einsprachebegründung vom 28. April 2006 hat die Beschwerdeführerin sinngemäss eine weitere Veränderung, nämlich einen bereits Ende 2005 wieder reduzierten Vermögensertrag geltend gemacht. Am 8. Juni 2006 hat sie die entsprechenden Belege eingereicht. Damit stellt sich die Frage, ob die Geltendmachung einer weiteren Veränderung Teil der Begründung der Einsprache gegen die Revisionsverfügung per 1. Februar 2006 bildet oder ob es sich um eine eigenständige Meldung einer Sachverhaltsveränderung gemäss Art. 24 ELV handelt, die eine Revision erst per 1. April 2006 zulässt (Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV) und die deshalb nicht Teil des Einspracheverfahrens bildet, sondern in einer separaten Revisionsverfügung umgesetzt werden muss. Die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin vertreten die Auffassung, dass es sich um einen Teil der Einsprachebegründung gehandelt habe. Diese Auffassung wäre richtig, wenn die Beschwerdegegnerin zwischen der Einreichung des Revisionsformulars (3. Juni 2005) und dem verfügungsweisen Abschluss des Revisionsverfahrens (3. Februar 2006) hätte abklären müssen, ob sich inzwischen eine weitere relevante Sachverhaltsveränderung zugetragen habe, und wenn eine daraus resultierende Erhöhung der Ergänzungsleistung auf den Zeitpunkt des Eintritts der Sachverhaltsveränderung hätte erfolgen müssen. Diese Auffassung ist nicht haltbar, einerseits weil sie die Bedeutung der Meldepflicht gemäss Art. 24 ELV für das EL-spezifische Revisionsverfahren ausser Acht lässt und andererseits weil sie eine Ausdehnung des Gegenstandes des Einspracheverfahrens auf nach dem Erlass der einspracheweise angefochtenen Verfügung eintretende Sachverhaltsveränderungen voraussetzt. Die Meldepflicht tritt weitgehend an die Stelle der Untersuchungspflicht der Verwaltung. Da dies auch im vorliegenden Zusammenhang (Reduktion des

Vermögensertrages) zutrifft, ist die Beschwerdegegnerin nicht verpflichtet gewesen zu prüfen, ob sich nach dem Einreichen des Revisionsformulars allenfalls Veränderungen ergeben hätten. Vielmehr hätte die Beschwerdeführerin auch während des laufenden, mit der Zustellung des Revisionsformulars eröffneten Revisionsverfahrens ihrer Meldepflicht nachkommen müssen. Die Beschwerdeführerin ist ihrer Meldepflicht mit Verspätung nachgekommen, nämlich im Rahmen der Einsprachebegründung im April 2006. Selbst wenn das Einspracheverfahren nachträgliche, d.h. nach dem Erlass der angefochtenen Verfügung eintretende Sachverhaltsveränderungen mitumfassen würde, könnte dies nicht dazu zwingen, eine den Ausgabenüberschuss erhöhende Sachverhaltsveränderung entgegen Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV in jedem Fall rückwirkend ab ihrem Eintritt zu berücksichtigen. Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich als rechtswidrig, soweit er der erst nachträglich, d.h. nach dem 3. Februar 2006 gemeldeten Verminderung des Vermögensertrages von Fr. 85.- auf Fr. 53.- Rechnung tragen will. Er ist entsprechend zu korrigieren, d.h. der Beschwerdeführerin ist mit Wirkung ab 1. Februar 2006 eine ordentliche Ergänzungsleistung von Fr. 1190.- monatlich zuzusprechen. Sowohl der Reduktion des Vermögensertrages auf Fr. 53.- als auch dem erst am 8. Juni 2006 gemeldeten Auszug der Tochter X. ___ aus der elterlichen Wohnung wird die Beschwerdegegnerin durch entsprechende Revisionsverfügungen Rechnung zu tragen haben. Angesichts der minimalen Verschlechterung gegenüber dem angefochtenen Einspracheentscheid (ab 1. Februar 2006 Fr. 1190.- statt Fr. 1192.-), die zudem durch eine spätere Revisionsverfügung korrigiert werden wird, kann ausnahmsweise auf eine Ankündigung einer reformatio in peius gemäss Art. 61 lit. d ATSG verzichtet werden.

E. 4

a) Im Verfahren um die ausserordentliche Ergänzungsleistung unterliegt die Beschwerdeführerin vollumfänglich, so dass kein Anspruch auf eine Parteientschädigung besteht. Es wird praxisgemäss gestützt auf Art. 97 VRP darauf verzichtet, von der unterliegenden Beschwerdeführerin eine Gerichtsgebühr zu erheben. b) Das Verfahren betreffend die ordentliche Ergänzungsleistung ist gemäss Art. 61 lit. a ATSG kostenlos. Da die Beschwerdeführerin auch hier vollumfänglich unterliegt, besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten werden kann, abgewiesen. 2. In teilweiser Aufhebung des Einspracheentscheides vom 31. Juli 2006 wird der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Februar 2006 eine ordentliche Ergänzungsleistung von Fr. 1190.- monatlich zugesprochen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.